

**Vertrag zur Durchführung  
regionaler ambulanter Hilfen zur Erziehung  
und  
ambulanter Hilfen für junge Volljährige  
in der KSD-Region Süd-West  
für die Stadtbezirke 09, 10, 11  
in der Landeshauptstadt Hannover**

## Inhaltsverzeichnis

|   |         |
|---|---------|
| Präambel                                  | Seite 3 |
| § 1 Vertragsumfang                        | Seite 4 |
| § 2 Leistungen                            | Seite 4 |
| § 3 Budget                                | Seite 4 |
| § 4 Vertragsdauer                         | Seite 5 |
| § 5 Kündigung und Anpassung des Vertrages | Seite 5 |
| § 6 Veränderungen des Vertrages/Mediation | Seite 5 |
| § 7 Dokumentation und Berichtswesen       | Seite 5 |
| § 8 Datenschutz                           | Seite 5 |
| § 9 Salvatorische Klausel                 | Seite 5 |

### Anlage 1

Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Süd-West für die Stadtbezirke 09, 10, 11

## **Präambel**

Dieser Vertrag ist die Grundlage für die stadtweite Realisierung des Projektes "Kontraktmanagement Hilfen zur Erziehung" in den Regionen der Landeshauptstadt Hannover. Dabei steht im Mittelpunkt, in einem festen Budgetrahmen adressatenorientierte und sozialräumliche Hilfen zu entwickeln und zu realisieren, die auf die Stärkung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien abzielen, sowie vorhandene Hilfe- und Unterstützungssysteme vorrangig mit einzubeziehen und zu nutzen.

Dieser Umbau der Hilfen zur Erziehung ist nur möglich unter Beteiligung aller Anbieter von Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Hannover. Er hat auch zum Inhalt, stationäre und teilstationäre Hilfen weitestgehend zu vermeiden und stattdessen flexible ambulante Hilfen zu gewähren und zu erbringen. Der Erfolg hängt davon ab, inwieweit es gelingt, vorhandene Einrichtungen und Angebotsstrukturen zu modifizieren und an die veränderten Bedarfe anzupassen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist daher in der Verpflichtung diesen Prozess zu gestalten, auf den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu achten und vertraglich bislang nicht beteiligte freie Träger der Hilfen zur Erziehung soweit wie möglich in spätere Verträge aufzunehmen.

Die Landeshauptstadt Hannover – vertreten durch den Oberbürgermeister – im folgenden

"Fachbereich Jugend und Familie oder Heimverbund“, Ihmeplatz 5, 30449 Hannover,

einerseits

und

1. der Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.,  
vertreten durch den Vorstand Frau Wenzlaw
2. der Verein für Bildungsmaßnahmen im Arbeits- und Freizeitbereich e.V.,  
vertreten durch Frau Velasco
3. der Birkenhof,  
vertreten durch den Vorsteher Herrn Henckel
4. die Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen Hannover e.V.,  
vertreten durch den Vorstand Herrn Keese
5. das Stephansstift,  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Bock
- 6.. das Diakonische Werk, Stadtverband für innere Mission in Hannover e.V.,  
vertreten durch Herrn Bode
7. der Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover,  
vertreten durch Herrn Maschke

im folgenden "Freie Träger",  
andererseits,

vereinbaren folgendes:

### **§ 1 Vertragsumfang**

Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, gegenüber dem Fachbereich Jugend und Familie, in abgestimmtem Zusammenwirken miteinander und unter Kooperation mit bestehenden Angeboten, Hilfeleistungen und Möglichkeiten anderer Jugendhilfeträger oder anderer sozialer oder kultureller Einrichtungen im Stadtgebiet die ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29, 30 und 31 SGB VIII oder der entsprechenden ambulanten Hilfen der Volljährigenhilfe gem. § 41 SGB VIII zu erbringen, zu deren Gewährung der Fachbereich Jugend und Familie als zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet ist.

### **§ 2 Leistungen**

- (1) Die freien Träger und der Heimverbund werden in gegenseitiger Abstimmung regionale Trägerkooperationen bilden.
- (2) Der Umfang der im jedem Einzelfall zu gewährenden Leistung der Hilfen zur Erziehung richtet sich nach dem vom Fachbereich Jugend und Familie gemeinsam mit den Leistungsberechtigten ermittelten Hilfebedarf des jeweiligen Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen, der im Hilfeplan dokumentiert wird. Hierbei steht das Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" unter Einbeziehung der Möglichkeiten und Ressourcen des familiären Umfeldes und des Sozialraumes im Vordergrund.
- (3) Die Hilfepläne werden gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII in regelmäßig stattfindenden Besprechungen der Vertragspartner gem. Absatz 4 unter Beteiligung der Leistungserbringer sowie unter Berücksichtigung der Budgetentwicklung auf Notwendigkeit und Eignung überprüft. Wird zwischen den Beteiligten kein Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt, entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie als Träger der Gesamtverantwortung.
- (4) Zur gemeinsamen Abstimmung von Leistungen und Angeboten sind die Vertragspartner zur Zusammenarbeit in Gremien zur Fallberatung und Sozialraumarbeit und zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Regelungen zum Verfahren und zur Geschäftsordnung dieser Gremien werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.
- (5) Steigen die Fallzahlen in einem KSD-Bezirk um mehr als 10 %, verglichen mit den Fallzahlen am 31.12. des Vorjahres laut Datenbank „Hilfe zur Erziehung“ des Fachbereichs Jugend und Familie, können Fälle bzw. Aufgaben auf einen anderen Träger im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden. Ist dieser Ausgleich in der KSD-Region nicht möglich, kann der Träger Fälle bzw. Aufgaben an sein Personal in angrenzenden KSD-Regionen abgeben. Sollte auch dieses nicht möglich sein, kann auch Personal aus anderen Regionen Fälle übernehmen.
- (6) Die freien Träger und der Heimverbund halten Standorte in der KSD-Region vor. Diese Räumlichkeiten dienen als Arbeitsplatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger und des Heimverbundes und den Adressatinnen und Adressaten der Hilfen als bekannte Anlaufstelle.
- (7) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer regelmäßigen Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte im Sinne der fachlichen Ziele dieses Vertrages.

### **§ 3 Budget**

- (1) Der Fachbereich Jugend und Familie stellt jedem Träger ein jährliches Budget zur Verfügung, aus dem der Träger das zur Erbringung der in § 1 vereinbarten Leistungen erforderliche Personal bereitzustellen und zu finanzieren hat. Die Höhe des jeweiligen Budgets und die Anzahl der von dem Träger aus dem Budget einzurichtenden Vollzeitstellen für sozialpädagogisches Personal ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag. Über die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals und damit über die Höhe der anzuerkennenden Gesamtkosten pro sozialpädagogischer Fachkraft treffen die Träger Kostensatzvereinbarungen gem. § 77 SGB VIII mit dem Fachbereich Jugend und Familie.

- (2) Ist es zur Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII oder des Hilfebedarfes erforderlich, einen Träger der freien Jugendhilfe, der nicht Partner dieses Vertrages ist, in Anspruch zu nehmen, müssen die Leistungen nicht aus dem Budget finanziert werden.
- (3) Der Fachbereich Jugend und Familie verpflichtet sich, die von ihm für sozialräumliche und fallunspezifische Leistungen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in Absprache mit den freien Trägern und dem Heimverbund zu verwenden.

#### **§ 4 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag gilt vom 01.01.2005 bis 31.12.2006. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gemäß § 5 gekündigt wird.

#### **§ 5 Kündigung und Anpassung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung an die anderen Vertragspartner gekündigt werden.
- (2) Der Fachbereich Jugend und Familie kann diesen Vertrag gegenüber einem einzelnen freien Träger oder dem Heimverbund kündigen, wenn dieser die vereinbarten Qualitätskriterien und die ihm obliegenden Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird 2 Wochen nach Zugang wirksam. Der Vertrag wird ohne den Ausgeschlossenen fortgesetzt. Laufende Fälle sollten zu Ende geführt werden.
- (3) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die freien Träger und der Heimverbund laufende Hilfefälle entsprechend dem Hilfeplan zu Ende zu führen.

#### **§ 6 Veränderungen des Vertrages/Mediation**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Wegen Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten, ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Jeder Vertragspartner kann auf eigene Kosten einen Mediator oder eine Mediatorin benennen. Ist eine vergleichsweise Einigung nicht möglich, kann der Rechtsweg beschritten werden.

#### **§ 7 Dokumentation, Berichtswesen und Qualitätsentwicklung**

- (1) Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich die erbrachten Leistungen entsprechend zu dokumentieren. Regelungen hierzu werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festlegen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 30.04. des Folgejahres einen gemeinsamen Bericht über ihre Leistungen und deren Wirksamkeit vorzulegen. Hierbei sind insbesondere das Budget, das Fallaufkommen (Menge der Einzelfälle) und die sozialräumlichen Arbeiten zu dokumentieren. Die Federführung hierfür hat der Fachbereich Jugend und Familie.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich im Jahr 2005 Verfahren zur Qualitätsentwicklung und zur Sicherung der vereinbarten Qualität zu entwickeln.

#### **§ 8 Datenschutz**

Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, das Sozialgeheimnis zu wahren, insbesondere Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des SGB I, SGB VIII und SGB X zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Daten nach diesen Gesetzen und dem BDSG erforderlich sind.

#### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu

ersetzen, die dem gewollten Zweck im Rahmen der Gesamtvereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Bestandteil dieses Vertrages ist die

**Anlage 1**

Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Süd-West für die Stadtbezirke 09, 10, 11

Hannover,

Oberbürgermeister  
in Vertretung

.....  
(Stadtrat Walter)

.....  
Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.

.....  
Verein für Bildungsmaßnahmen  
im Arbeits- und Freizeitbereich e.V.

.....  
Birkenhof

.....  
Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen  
und sozialpädagogische Hilfen Hannover e.V.

.....  
Stephansstift

.....  
Diakonisches Werk, Stadtverband  
für innere Mission in Hannover e.V.

.....  
Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover

## Anlage 1

### Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Süd-West für die Stadtbezirke 09, 10, 11

#### § 1 Budget 2005

- (1) Die Höhe des Budgets berechnet sich nach den vom jeweiligen Träger im Jahr 2003 stadtweit tatsächlich abgerechneten Leistungen. Die durch Umsteuerungsmaßnahmen in den Bereich der ambulanten Hilfen begründete Steigerung der im 1. Halbjahr 2004 abgerechneten Leistungen, ist angemessen berücksichtigt. Zur Ermittlung der Anzahl der einzurichtenden Planstellen wurde die Budgetsumme durch die Gesamtkosten eines Arbeitsplatzes eines Sozialpädagogen im Jahre 2004 beim jeweiligen Träger und eines jährlichen Bewegungsgeldes von 780 € dividiert.
- (2) Das Budget wird bei tariflich vereinbarten Lohnsteigerungen sowie bei mit dem Fachbereich vereinbarten Erhöhungen der Gesamtkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft um bis zu maximal 1,5 % erhöht.

#### Für Hannover berechnet sich das Budget wie folgt:

| Träger                                     | Budget           | Gesamtkosten für Fachkraft | Gesamtkosten | Betreuungsgeld/Planst./Jahr | Planstellen   |
|--|------------------|----------------------------|--------------|-----------------------------|---------------|
| AfW- Hannover e.V.                         | 1.474.968        | 66.943                     | 67.723       | 780,00                      | <b>21,78</b>  |
| BAF Jugendhilfe e.V.                       | 888.280          | 66.943                     | 67.723       | 780,00                      | <b>13,12</b>  |
| Birkenhof e.V.                             | 186.653          | 66.314                     | 67.094       | 780,00                      | <b>2,78</b>   |
| Diakonisches Werk Hannover/ Leine-Lotsen   | 556.801          | 67.075                     | 67.855       | 780,00                      | <b>8,21</b>   |
| Heimverbund Stadt Hannover                 | 1.121.413        | 68.796                     | 69.576       | 780,00                      | <b>16,12</b>  |
| Stephansstift Hannover                     | 1.063.956        | 67.467                     | 68.247       | 780,00                      | <b>15,59</b>  |
| Verein für Erlebnispäd.u. Jugendsoz. - VEJ | 292.457          | 61.495                     | 62.275       | 780,00                      | <b>4,70</b>   |
| VSE Hannover                               | 1.949.764        | 66.855                     | 67.635       | 780,00                      | <b>28,83</b>  |
| <b>Summe</b>                               | <b>7.534.293</b> |                            |              |                             | <b>111,11</b> |

Für die Stadtbezirke 10 und 11 der Region Süd-West ergibt sich folgende Anzahl durchschnittlich zur Verfügung zu stellender Vollzeitstellen pro Träger:

| Träger        | durchschnittliche Anzahl der Vollzeitstellen |
|---------------|--|
| AFW           | 6,10   |
| Diakon. Werk  | 2,36   |
| VSE           | 10,76  |
| Stephansstift | 5,19   |
| Birkenhof     | 1,05   |
| BAF e.V.      | 2,75   |
| Heimverbund   | 3,81   |
| Gesamt        | 32,01  |

- (2) Bis zu 10 % ihrer Gesamtpersonalkosten können die freien Träger für die Beschäftigung von Berufspraktikanten einsetzen.

Für den Stadtbezirk 09 wird in Fortsetzung des am 23.12.2002 geschlossenen Vertrages übergangsweise für das Jahr 2005 folgendes Budget veranschlagt:

|            | Planstellen | Kosten für<br>Fachkraft | Betreuungsgeld | Gesamtkosten |                    |
|------------|-------------|-------------------------|----------------|--------------|--------------------|
| <b>BAF</b> | <b>2,5</b>  | <b>66.943 €</b>         | <b>780 €</b>   | 67.723 €     | 169.308 €          |
| <b>DW</b>  | <b>4,13</b> | <b>67.075 €</b>         | <b>780 €</b>   | 67.855 €     | 280.443 €          |
| <b>HV</b>  | <b>4,81</b> | <b>68.796 €</b>         | <b>780 €</b>   | 69.576 €     | 334.955 €          |
| <b>VSE</b> | <b>4,75</b> | <b>66.855 €</b>         | <b>780 €</b>   | 67.635 €     | 321.413 €          |
|            | 16,20       |                         |                |              | <b>1.106.119 €</b> |

## § 2 Budget ab 2006; Budgetanpassung

- (1) Die Höhe des Budgets für die Jahre ab 2006 richtet sich nach den vom 1.10. des Vorvorjahres bis zum 30.9. des Vorjahres vom freien Träger verbrauchten Mittel, sowie den nach § 7 dokumentierten Leistungen.
- (2) Die Budgetverhandlungen beginnen spätestens am 1.10. des Vorjahres.
- (3) In Fällen von Umwandlung stationärer oder teilstationärer Maßnahmen in ambulante Betreuungsformen ist eine Budgeterhöhung um die Kosten der zu erbringenden ambulanten Leistungen möglich. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Multiplikation der wöchentlichen Betreuungsstundenzahl mit dem Fachleistungsstundenentgelt und dem Faktor 4,3.  
Vor einer Budgetanpassung ist sicherzustellen, dass, wie in § 2 (5) des Vertrages vereinbart, alle zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen stadtweit ausgeschöpft sind.

## § 3 Budgetauszahlung und -abrechnung

1. Die freien Träger erhalten zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der mtl. Kosten eines Arbeitsplatzes pro tatsächlich eingesetzter Mitarbeiterin oder eingesetztem Mitarbeiter zzgl. des vereinbarten Betreuungsgeldes,
2. Die Zahl der eingesetzten Mitarbeiter ist bis zum 10. eines jeden Monats durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Anderenfalls werden keine Abschlagszahlungen geleistet.
3. Nach drei Monaten ( im April, Juli, Oktober und Januar) führt der Fachbereich Jugend und Familie eine Spitzabrechnung durch.
4. Soweit danach die tatsächlich entstandenen Personalkosten höher sind als die bisher gezahlten Abschläge, erhält der freie Träger eine Nachzahlung. Sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten geringer, werden die Überzahlungen mit den Abschlagszahlungen des folgenden Quartals verrechnet.
5. Auf Grund der Spitzabrechnungen wird die Höhe der Abschlagszahlungen für das folgende Quartal festgesetzt. Die Abschlagszahlungen betragen 90 % der im vergangenen Quartal pro Monat durchschnittlich entstandenen Kosten des Trägers.